

**Bayerischer Städtetag: Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der  
Landeshauptstadt München für die Vollversammlung und deren Stellvertretung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00316**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.05.2020**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass für diese Stadtratsvorlage**

Aufgrund des Beginns der Wahlzeit des am 15.03.2020 gewählten Stadtrates am 01.05.2020 entscheidet die Vollversammlung über das Fortbestehen und die Besetzung von Kommissionen, Beteiligungsunternehmen und sonstigen Organisationen (§ 14 Geschäftsordnung des Stadtrates) sowie die Grundlagen ihrer Zusammensetzung.

Für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages (BST) ist aus zeitlichen Gründen eine Beschlussfassung über die Vertretung der Landeshauptstadt München in der Stadtrats-Vollversammlung am 13.05.2020 erforderlich. Die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages ist nach allgemeinen Gemeindewahlen binnen vier Monaten nach dem Wahltag einzuberufen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 der BST-Satzung). Der geplante Termin ist der 15. und 16.07.2020 in Regensburg. Die Landeshauptstadt München muss ihre Delegierten bis 22.05.2020 an den BST melden.

Die Landeshauptstadt München kann in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages nach § 19 Abs. 4 der BST-Satzung nur durch Personen vertreten werden, die dem Stadtrat als ihrem gemeindlichen Vertretungskörper als Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder angehören.

**2. Verteilung der Stimmen der Landeshauptstadt München auf den ehrenamtlichen Stadtrat**

§ 7 Abs. 2 der BST-Satzung sieht pro angefangene 50.000 der Einwohnerzahl eine Stimme vor. Die Landeshauptstadt München hat 30 Stimmen. Die letzte Festlegung hierzu erfolgte mit Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 08404 vom 05.04.2017.

Diese 30 Stimmen verteilen sich auf die Fraktionen im Stadtrat wie folgt:

Fraktion	Stimmen
Die Grünen – Rosa Liste	9
CSU	8
SPD/Volt	7
ÖDP/FW	2
FDP-BAYERNPARTEI	2
DIE LINKE/die PARTEI	2

Das Direktorium hat die Fraktionen um Benennung der ihnen zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten gebeten.

Die Fraktionen wurden gebeten, die Ersatzdelegierten in der gewünschten Reihenfolge zu melden. Anlass und Stellung der Ersatzdelegierten sind nachstehend in Nr. 3 des Vortrags des Referenten beschrieben.

Die beim Direktorium eingegangenen Meldungen zu Delegierten und Stellvertretungen mit Reihenfolge sollen dem Stadtrat in der Vollversammlung am 13.05.2020 in Form einer ergänzenden Tischvorlage zu dieser Sitzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wenn die Meldungen noch nicht vollständig sind, werden sie für die Beschlussfassung in der Vollversammlung am 13.05.2020 durch Meldung zu Protokoll vervollständigt. Diese Auflistung erfolgt nach Fraktionen in den Tabellen in Ziffer 1 des Referentenantrags.

### **3. Vertretung von entsandten Mitgliedern des ehrenamtlichen Stadtrats**

Das Direktorium schlägt vor, bei der Benennung und Bestellung für die Vollversammlung des BST eine Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Diese Vorgehensweise lehnt sich an das Verfahren bei der Ausschussbesetzung an. Wie bei den Ausschüssen werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. Sie sind nur bei Verhinderung der vom Stadtrat bestellten Vertreterinnen und Vertreter in der Vollversammlung des BST beratungs- und stimmberechtigt. Ihre festgelegte Reihenfolge ergibt sich aus den Tabellen in Ziffer 1 des Referentenantrags und somit aus den Wünschen der Fraktionen.

Dieses Vorgehen ist geeignet und erforderlich, weil delegiertes stimmberechtigtes Mitglied für die Vollversammlung des BST nur sein kann, wer vom Stadtrat als solches benannt worden ist. Folglich ist eine namentliche Benennung durch Stadtratsbeschluss erforder-

lich. Dadurch sind spezielle und kurzfristige Befassungen des Stadtrats über Vertretungen nicht mehr erforderlich. Vor allem trägt dieses Vorgehen den Wünschen aus dem ehrenamtlichen Stadtrat auch hier Rechnung.

Das Direktorium hat dieses Verfahren mit dem BST abgestimmt.

#### **4. Ersatzmitglied für den Oberbürgermeister im Falle der Wahl in den Vorstand des BST**

Die Mitglieder des Vorstands des BST haben in dieser Eigenschaft in der Vollversammlung ebenfalls Sitz und Stimme, soweit sie nicht das Stimmrecht bereits als Vertreter eines Verbandsmitglieds ausüben (§ 7 Abs. 4 BST-Satzung). Um ggf. von der Vollversammlung des BST in den Vorstand des Bayerischen Städtetags gewählt zu werden, muss der Oberbürgermeister vom Stadtrat als einer der 30 Delegierten für die Vollversammlung benannt werden (§§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 2 Satz 3 und 19 Abs. 4 BST-Satzung). Im Fall der Wahl in den Vorstand würde die Landeshauptstadt München dann einen zusätzlichen Sitz erhalten.

Das Direktorium schlägt vor, dass der ggf. frei werdende Sitz des Oberbürgermeisters in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetags durch ein von der Fraktion SPD/Volt benanntes Mitglied nachbesetzt wird, falls der Oberbürgermeister durch die SPD-Fraktion benannt wird. Diesem Vorgehen hat der Stadtrat in der letzten Wahlzeit zugestimmt.

In Kohärenz zur Vertretung von entsandten Mitgliedern des ehrenamtlichen Stadtrats kann diese Ersatzbenennung vorsorglich bereits in der Vollversammlung am 13.05.2020 erfolgen, um im Fall der Wahl des Oberbürgermeisters in den Vorstand des BST eine erneute gesonderte Stadtratsbefassung zu vermeiden.

#### **5. Vorsitz eines Fachausschusses des BST**

Darüber hinaus haben neben den Mitgliedern des Vorstands auch die Vorsitzenden der Fachausschüsse in dieser Eigenschaft Sitz und Stimme in der Vollversammlung, soweit sie nicht als Vertretung eines Verbandsmitglieds gemeldet werden (§ 7 Abs. 4 der BST-Satzung).

Bisher hatte Frau Bürgermeisterin Strobl kraft BST-Satzung in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Schulausschusses des Bayerischen Städtetages (Fachausschuss nach § 12 BST-Satzung) in der Vollversammlung Sitz und Stimme. Wegen des Ausscheidens von Frau Strobl aus ihrem langjährigen Amt fällt diese zusätzliche Stimme für die Landeshauptstadt München weg.

## 6. Anhörung und Beratung

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## II. Antrag des Referenten

1. In die Vollversammlung des Bayerischen Städtetags werden als Delegierte entsandt und als deren Stellvertretung Ersatzdelegierte in nachstehender Reihenfolge festgelegt:

### a) Die Grünen – Rosa Liste (9 von 30 Stimmen)

Delegierte	Stellvertretung mit Reihenfolge
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.
	9.

### b) CSU (8 von 30 Stimmen)

Delegierte	Stellvertretung mit Reihenfolge
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.

## c) SPD/Volt (7 von 30 Stimmen)

Delegierte	Stellvertretung mit Reihenfolge
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.

## d) ÖDP/FW (2 von 30 Stimmen)

Delegierte	Stellvertretung mit Reihenfolge
	1.
	2.

## e) FDP-BAYERNPARTEI (2 von 30 Stimmen)

Delegierte	Stellvertretung mit Reihenfolge
	1.
	2.

## f) DIE LINKE/die PARTEI (2 von 30 Stimmen)

Delegierte	Stellvertretung mit Reihenfolge
	1.
	2.

2. Für den Fall der Wahl des Oberbürgermeisters in den Vorstand des Bayerischen Städtetages benennt die Fraktion SPD/Volt als Ersatzmitglied Frau Stadträtin/Herrn Stadtrat \_\_\_\_\_.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium-I-ZV**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An D-GL**  
**An D-HA II**  
**An D-R**  
z. K.